

Bundes-Public Corporate Governance Bericht 2017

CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

1. Einleitung

Die CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH (FN208850h, Handelsgericht Wien) wurde als 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Forschung und die Errichtung und der Betrieb eines Forschungsinstitutes mit dem Schwerpunkt auf molekularer Medizin.

Als juristische Person öffentlichen Rechts und Subventionsempfängerin ist die ÖAW kein klassisches Unternehmen des Bundes, hat sich jedoch im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Anwendung der PCGK bekannt. Dementsprechend ist dies auch der erste Bundes-Public Corporate Governance Bericht des CeMM.

Am CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH werden modernste Forschungsmethoden und Technologien eingesetzt und weiterentwickelt, und die letzten Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit realen klinischen Bedürfnissen zusammengeführt. Von enormer strategischer Bedeutung ist daher die Ansiedlung am größten medizinischen Forschungsstandort des Landes, am Campus des Allgemeinen Krankenhauses Wien und der Medizinischen Universität Wien. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden international in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert und auf ihre Patentierbarkeit und kommerzielle Verwertbarkeit geprüft.

Die Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter in Quartalsbesprechungen und -berichten über die Geschäftsentwicklung und legt der Errichtungserklärung, sowie der Satzung und Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften entsprechend, bestimmte Geschäftsfälle zur Genehmigung vor. Die strategische Ausrichtung und finanzielle Ausstattung erfolgt im Rahmen von Ziel- und Budgetvereinbarungen mit dem Gesellschafter. Ein internationaler wissenschaftlicher Beirat beurteilt in regelmäßigen Abständen die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung und berät sowohl die Geschäftsführung als auch den Gesellschafter der CeMM GmbH.

2. Zielsetzung Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Auszug aus dem B-PCGK 2017:

Dieser Bundes-Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560>

3. Bekenntnis zur Einhaltung des B-PCGK

Die Geschäftsführung der CeMM GmbH und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind sich ihrer Verantwortung dem Steuerzahler/der Steuerzahlerin gegenüber bewusst und legen großen Wert auf einen aktiven Dialog mit der Öffentlichkeit und einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Ressourcen und Technologien. Neben Gesellschafterzuschüssen in Form von ungebundenen Kapitalrücklagen finanziert das Institut einen Teil seiner Forschungsarbeiten über sogenannte Drittmittelanträge.

Auf der Website der CeMM GmbH sind wissenschaftliche Tätigkeitsberichte und Jahresabschluss-Prüfberichte inkl. Lageberichte zum Download verfügbar: <http://cemm.at/media/downloads/annual-reports/>. Ab dem Jahr 2018, entsprechend der Leistungsvereinbarung 2018-2020 zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (vormals Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), werden gemäß Pkt 12.1 des B-PCGK zusätzlich die jährlichen Bundes-Public Corporate Governance Berichte auf der Institutswebsite veröffentlicht.

4. Erklärung zur Einhaltung der B-PCGK Regeln

Die CeMM GmbH und ihre Geschäftsführer bekennen sich zur Einhaltung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Abweichungen von K-Regeln (verpflichtend) und C-Regeln (comply or explain) werden wie folgt beschrieben und begründet:

K 6.1 Verankerung des Kodex im Regelwerk des Unternehmens durch die Anteilseigner

Die Anteilseigner haben die Beachtung dieses Kodex im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk des Unternehmens sicher zu stellen. Im vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags findet sich noch kein Verweis auf die Einhaltung des B-PCGK.

C 7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes

Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. €, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben bzw. für die nicht der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft zuständig ist, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein, auf das die Bestimmungen des GmbHG oder des AktG über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind und dem vom Bund bzw. von Unternehmen des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören. Im CeMM wurde durch die Anteilseigner kein Aufsichtsrat installiert.

C 7.6.3.1 Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner

Weiters soll in der Satzung der Unternehmen vorgesehen werden: regelmäßige Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner über den Stand der Umsetzung der Zielvorgaben des Anteilseigners und der Unternehmensstrategie. Die CeMM Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter in Quartalsbesprechungen und -berichten über die Geschäftsentwicklung. Im vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags sind jedoch keine Regelungen zu regelmäßigen Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner enthalten.

K 8.3.3.2 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Es besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt. Die Versicherung deckt keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ab.

K 9.2.2.1 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.

Für die Geschäftsführung des CeMM besteht keine Geschäftsordnung. Allgemeine Institutsbestimmungen wurden in der Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (aktuelle Fassung vom April 2016) festgelegt, und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer sind im Firmenbuch geregelt.

K 9.3. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben. Die Bestellung und Abberufung von Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen ist in der Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geregelt und bedarf der Zustimmung des Akademierates.

K 9.3.4 Dauer der Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion

Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.

Eine Befristung der Geschäftsführertätigkeit von Frau Ender ist nicht definiert. Die CeMM Geschäftsleitungsfunktion wird in regelmäßigen Abständen vom Gesellschafter bestätigt bzw. können die Geschäftsführer auch jederzeit vom Anteilseigner abberufen werden. Die Angestelltendienstverträge der Geschäftsführung sehen eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Institut jenseits der Geschäftsleitungsfunktion vor. Das Gehalt ist in einen Grundbezug und eine Geschäftsleitungszulage gegliedert, die in diesem Fall entfallen würde.

K 11.1.2 Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit

Soweit Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit nicht bereits gesetzlich festgelegt sind, sind sie in der Satzung des Unternehmens festzulegen. Im vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags finden sich Angaben und Regelungen betreffend die Einrichtung eines Aufsichtsrats. Allerdings ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht abschließend geklärt, ob ein Aufsichtsrat tatsächlich installiert werden soll.

K 11.1.4 Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt. Eine Geschäftsordnung des Überwachungsorgans besteht nicht.

C 11.1.5 Selbstkontrolle des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen. Eine Selbstüberwachung des Aufsichtsorgans wird nicht durchgeführt.

K 12.1 Veröffentlichung von Informationen des Unternehmens

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sind auch auf dessen Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht, Jahresabschluss bzw. sonstiger Rechnungsabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht und ein nichtfinanzieller Bericht oder eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB. Das CeMM veröffentlicht im Jahr 2018 seinen ersten B-PCGK Bericht. Jahresabschlüsse inkl. Lage- und Tätigkeitsberichte der Vorjahre sind bereits auf der CeMM Website öffentlich zugänglich: <https://cemm.at/media/downloads/>

K 12.2 Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

K 13.1, C 13.2 Interne Revision

Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen, und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Ein Unternehmen kann für sich und seine Tochterunternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften verfügt über eine Interne Revision. Eine interne Revision ist in der Gesellschaft nicht installiert – vereinzelt war die interne Revision der ÖAW – im Auftrag der ÖAW – mit Prüfungen in der Gesellschaft beauftragt. Die Berichterstattung durch die Revision erfolgte nicht an CeMM sondern ausschließlich an die ÖAW.

5. Externe Überprüfung des B-PCGK Berichts

Eine externe Überprüfung des Bundes-Public Corporate Governance Berichtes und der Einhaltung der Regeln im Sinne von Punkt K 15.5 des B-PCGK erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2018 für das Geschäftsjahr 2017.

6. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Das Institut wird von einem wissenschaftlichen Direktor, Prof. Dr. Giulio Superti-Furga, und einer administrativen Direktorin, Anita Ender, geleitet. Prof. Dr. Giulio Superti-Furga und Anita Ender sind die beiden vertretungsberechtigten und gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH.

In die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsleitung fallen alle Angelegenheiten grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft, unter anderem:

- Institutsstrategie, Zielvereinbarungen, Benchmarking
- Investitions-, Budget- und Personalplanung
- Personalangelegenheiten
- Betriebsanlagengenehmigungen und sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Datenschutz)
- Intellectual Property, Patentwesen und Verwertungsaufgaben
- Rechts- und Vertragsangelegenheiten sowie Geschäfte, die einer Zustimmung des Gesellschafters bedürfen
- Öffentlichkeitsarbeit und Institutsvernetzung
- Aufbau und Monitoring von nationalen und internationalen Kooperationen
- Berichtswesen und Kontrollmaßnahmen

Aufgaben des wissenschaftlichen Direktors:

- Vertretung des Instituts nach Innen und Außen in allen wissenschaftlichen Agenden
- Zuständig für Forschungs- und Entwicklungsinhalte
- Führung des wissenschaftlichen Personals inkl. ForschungsgruppenleiterInnen
- Einhaltung der „Good Scientific Practice“ Regeln im Institut
- Training- und Ausbildung des wissenschaftlichen Personals inkl. Lehre
- Inhaltliche Unterstützung der MitarbeiterInnen bei Publikationen, Drittmittelwerbungen, Patenten, wissenschaftlichen Fragestellungen
- Austausch mit wissenschaftlichem Beirat

Aufgaben der administrativen Direktorin:

- Vertretung des Instituts nach Innen und Außen in allen kaufmännischen Agenden
- Unterstützung des wissenschaftlichen Personals in allen administrativen, organisatorischen und rechtlichen Belangen
- Führung des administrativen Personals inkl. TeamleiterInnen
- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling
- Grant-Management und Drittmittelstrategie
- Facility Management und IT
- Einkauf, Beschaffung, Lagerung
- Events, Public Relation Activities

Die CeMM Geschäftsleitung hat wöchentliche Geschäftsführer-Meetings, in denen über laufende und geplante Aktivitäten berichtet und gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Je nach Thematik, Kompetenzbereich und Bedarf werden unterschiedliche Personen aus dem wissenschaftlichen oder administrativen Bereich zu den Sitzungen hinzugezogen. Die administrative Direktorin hat wöchentliche Koordinationsmeetings mit den administrativen Team-LeiterInnen zur Umsetzung neuer und der Kontrolle laufender Projekte. In wöchentlichen Laboratory Meetings informieren sich der wissenschaftliche Direktor und die ForschungsgruppenleiterInnen über den Fortschritt aktueller Forschungsprojekte des Institut und geben PostDocs und PhD StudentInnen konkretes Feedback. Und einmal im Monat findet ein Fakultätsmeeting mit allen ForschungsgruppenleiterInnen und den beiden Geschäftsführern statt.

Die Geschäftsführung des CeMM achtet auf eine gute Kommunikation auf allen Ebenen und die Wahrung des 4-Augen-Prinzips bei wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen.

7. Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans

Geschäftsleitung:

Name	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Befristungen
Giulio Superti-Furga	1962	3.2.2005	31.12.2008 31.12.2013 31.12.2017 31.12.2022
Anita Ender	1979	1.4.2014	nicht definiert, von 1.7.2013 bis 31.3.2014 als Prokuristin der CeMM GmbH tätig

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen (K 12.2). Es besteht derzeit keine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder der Geschäftsführung zur Offenlegung ihrer Vergütungen.

Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Prof. Dr. Giulio Superti-Furga:

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Europäischen Forschungsrates (ERC Scientific Council Member)

Anita Ender:

- Vorsitzende des Boards des Ludwig Boltzmann Instituts für Seltene und Undiagnostizierte Erkrankungen (LBI-RUD)
- Vorstandsmitglied der Institutsdirektorenkonferenz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (IDK)

Internationaler wissenschaftlicher Beirat/Scientific Advisory Board:

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates kommen alle 18 Monate für eine 3-tägige Sitzung und Begutachtung der Forschungstätigkeit nach Wien. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 5.000 (Langstrecken-Reise) bzw. € 3.500 (Kurzstrecken-Reise) als Kompensation für den Zeit- und Reiseaufwand.

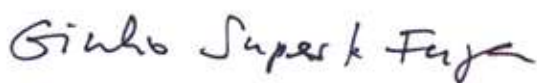
8. Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung

Der Frauenanteil in der CeMM Geschäftsführung beträgt 50%.

Der Frauenanteil in Führungspositionen (Forschungsgruppen-Leitung und administrative Team-Leitung) betrug 2017 42%.

Um in Zukunft noch mehr Forscherinnen die Chance auf eine Führungsposition zu eröffnen und das Thema Gleichstellung von unterschiedlichen Blickpunkten zu durchleuchten (Recruiting, Career Development/Training, Work-Life-Balance, Sex and Gender Aspects in Research), beteiligt sich das CeMM am EU-Projekt LIBRA (Leading Innovative Measures to Reach Gender Balance in Research Activities), hat im Jahr 2017 einen Gender Equality Plan erstellt, der auf der Website des Instituts verfügbar ist, und in Abstimmung mit 11 europäischen Top-Forschungsinstituten ein Recruiting Handbuch veröffentlicht mit dem Titel „Inclusive, Transparent and Unbiased Recruitment Processes“ (<http://cemm.at/career/libra/>).

Wien, am 10.7.2018



Giulio Superti-Furga
Wissenschaftlicher Direktor



Anita Ender
Administrative Direktorin